

SEGLER-VEREIN STÖSSENSEE e. V.

SATZUNG



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Stander und Standerführung
- § 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Vorstandswahl
- § 12 Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Vorstandes
- § 13 Vereinsbeirat
- § 14 Revision
- § 15 Ämter
- § 16 Versammlungen
- § 17 Jahreshauptversammlung
- § 18 Vereinsordnung
- § 19 Satzungsänderung und Satzungsauslegung
- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Beurkundung von Beschlüssen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Segler-Verein Stössensee e. V.“, hat seinen Sitz in Berlin-Charlottenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Stander und Standerführung

Der Verein führt den nachstehend abgebildeten Stander:



Alle im Verein registrierten Boote sollen den Vereinsstander führen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Vereinszugehörigkeit in anderer geeigneter Weise deutlich zu machen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Ausübung des Segelsportes und der segelsportlichen Ausbildung, auch auf jugend-pflegerischer Grundlage und durch die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder nach traditionellem Brauch und sportlichen Belangen.

Der Verein veranstaltet Wettfahrten, er bietet insbesondere den Jugendlichen einen regelmäßigen Trainingsbetrieb und fördert die Mitglieder bei der Teilnahme an Regatten und Fahrtensegelwettbewerben.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- III. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Kosten, die insbesondere durch Teilnahme an Regatten und Fahrtensegelwettbewerben entstehen, können erstattet werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert eventuell geleisteter Sacheinlagen zurück.

- IV. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist an die jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsbestimmungen gebunden.
- V. Der Verein ist in politischen, religiösen und ethischen Fragen neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Der Verein besteht aus:
 - 1. Aktiven Mitgliedern.
 - a. Ordentliche Mitglieder – Personen, die volljährig sind.
 - b. Juniorenmitglieder – Personen im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c. Jugendmitglieder – Personen im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - 2. Ehrenmitgliedern - Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates von einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 3. Passiven Mitgliedern – ehemalige aktive Mitglieder.
 - 4. Partnermitgliedern, die Ehegatten / Lebensgefährten von ordentlichen Mitgliedern, von Ehrenmitgliedern, passiven Mitgliedern oder von Anwärtern auf ordentliche Mitgliedschaft sind.
 - 5. Gastmitgliedern – Personen, die
 - a. Eltern von Jugend- oder Juniorenmitgliedern sind oder
 - b. an Regatten auf für den Verein startenden Booten teilnehmen oder
 - c. einem Verein als Mitglied angehören, der dem Deutschen Seglerverband angeschlossen ist.
 - 6. Fördernden Mitgliedern – Personen, deren Aufnahme im Vereinsinteresse liegt.
 - 7. Auswärtigen Mitgliedern.
 - 8. Saisonmitgliedern, die für ein Jahr bei halber Arbeitspflicht aufgenommen werden können. Diese Mitgliedschaft ist nicht verlängerbar und es besteht kein Anspruch auf einen Bootsliegeplatz; ihr Beitrag wird separat festgelegt.
- II. Junioren- und Jugendmitglieder bilden eine Jugendabteilung unter Aufsicht des Jugendwartes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Jeder Antragsteller für den Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft hat dem Verein mindestens 12 Monate als Anwärter anzugehören. Nach höchstens 18 Monaten entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates und nach Anhörung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag. Verweigert der Beirat die Zustimmung, so sind vom Vorstand und dem Beirat der Mitgliederversammlung die maßgeblichen Gründe dafür darzulegen. Durch anschließende geheime Abstimmung ohne vorherige Aussprache wird von der Mitgliederversammlung eine endgültige Entscheidung herbeigeführt. Die Antragsteller haben während der Anwärterzeit alle Pflichten und Rechte eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
- II. Über den Erwerb der anderen Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates.

Die Änderung von der aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann in der Regel erst ab der Vollendung des 65. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgen.

- VI. Die infolge Trennung geendete Partnermitgliedschaft nach § 4 I. 4. kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft, die infolge Trennung geendete ordentliche Mitgliedschaft als Ehegatte/Lebensgefährte mit halber Beitragspflicht kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft mit voller Beitrags- und Umlagepflicht umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsbeirates.
- VII. Alle Anträge und Entscheidungen, die den Erwerb einer Mitgliedschaft betreffen, haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss. Die Partnermitgliedschaft gemäß § 4 I. 4. und die ordentliche Mitgliedschaft eines Ehegatten/ Lebensgefährten mit halber Beitragspflicht erlöschen mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Trennung erfolgt; beide Partner sind verpflichtet, eine Trennung unverzüglich mitzuteilen. Die Saisonmitgliedschaft gemäß § 4 I. 8. endet automatisch am Ende des Jahres und ist nicht wiederholbar.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist erklärt werden. In Sonderfällen kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vereinsbeirat einer Ausnahme zustimmen.

- II. Ein Mitglied kann fristlos oder mit bestimmter Fristsetzung ausgeschlossen werden:
 1. durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht Zahlung leistet.
 2. durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Vereinsbeirates und nach Anhörung des Mitgliedes und der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes verstößt, ferner bei ehrlosem Verhalten und Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann auch von der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Aushändigung oder Übersendung und im Falle des Abs. 2 Nr. 2 auch den übrigen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben. Er ist zu begründen und gilt dem Betroffenen als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post an dessen letzte dem Verein bekannte Adresse.
- III. Das betroffene Mitglied und im Falle des Abs. 2 Nr. 2 auch die Mitgliederversammlung können gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch einlegen, das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen, nachdem der Ausschluss ihm bekannt gegeben worden ist, die Mitgliederversammlung auf der der Bekanntmachung folgenden Mitgliederversammlung, auf der der Ausschluss noch einmal erläutert wird. Über den Einspruch entscheidet ein Ehrenrat, der sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Vereinsbeirates und fünf weiteren Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung nach den Regeln des § 13 Abs. II. gewählt werden. Der Ehrenrat entscheidet möglichst innerhalb von 8 Wochen nach Einspruch mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Während des Ausschlussverfahrens kann sich das betroffene Mitglied eines Beistandes aus dem Mitgliederkreis bedienen.
- IV. Der Ausschluss entbindet das betroffene Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- V. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung, die Vereinsordnung, die Vereinsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
 2. die Jugendpflege des Vereins nach bestem Können, insbesondere durch Heranziehen von Jugendmitgliedern als Mitsegler, zu unterstützen,
 3. ein Ehrenamt zu übernehmen.
- II. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, **Beitrag** zu zahlen. Personen, die dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören und deren Ehegatte/Lebensgefährte der vollen Beitragspflicht unterliegt, sowie passive Mitglieder zahlen 50 Prozent des Grundbeitrages der unter § 4 I. 1. a. fallenden Mitglieder.
- Für Junioren- und Jugendmitglieder sowie für Mitglieder, die sich noch in der Ausbildung befinden (in der Regel bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), für Partnermitglieder, Gastmitglieder, auswärtige und fördernde Mitglieder sowie Saisonmitglieder wird der Beitrag jeweils gesondert festgesetzt.
- Für Familien mit einem oder mehreren beitragspflichtigen Kindern kann ein Nachlass beschlossen werden.
- Alle finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes, also Eintrittsgeld, Vereinsbeitrag, Verbandsbeitrag, Standgeld, Slippen (Kran) und Umlage sind für das laufende Jahr ohne Abzüge zwei Wochen nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung fällig.
- Sie sind in einem Betrag zu zahlen oder im Einvernehmen mit dem Vorstand in vierteljährlich gleich hohen Raten bis spätestens 15.11. des Geschäftsjahres.
- Bei Zahlungsverzug oder Kontounterdeckung werden Mahngebühren fällig.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet am **Bankeinzugsverfahren** für Beiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- III. Beim Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein **Eintrittsgeld** zu zahlen. Das Eintrittsgeld wird in der Regel bei der endgültigen Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig.
- Bei entsprechender Begründung können Neumitglieder das Eintrittsgeld auch verteilt über drei Jahre als gleichmäßigen Zuschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zahlen. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei vorzeitigem Vereinsaustritt oder Mitgliederstatuswechsel.
- Bestand zu diesem Zeitpunkt schon eine mindestens einjährige Mitgliedschaft als Mitglied in Ausbildung, so ist der bis zur Beendigung der Ausbildung gezahlte Beitrag auf das zur Zeit der Übernahme festgesetzte Eintrittsgeld anzurechnen.
- IV. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der **Umlage** verpflichtet. Die Umlage darf das Einfache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen. Ordentliche Mitglieder, die nicht der vollen Beitragspflicht unterliegen, zahlen

25% der Umlage. Passive Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder waren, zahlen 50% der Umlage.

- V. Mitglieder, die entsprechend der Vereinbarung des Vereins mit dem KaR den Kran benutzen, haben dem Verein das verauslagte **Kran-Entgelt** zu erstatten.
- VI. Ordentliche Mitglieder und Juniorenmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sind verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten **Arbeitsdienst** zu leisten.
Passive Mitglieder, die vorher aktive Mitglieder waren, sowie Saisonmitglieder sind verpflichtet, die Hälfte des festgesetzten Arbeitsdienstes zu leisten.
Mitglieder über 65 Jahre sind vom Arbeitsdienst befreit; auch vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihren Möglichkeiten für den Verein zu engagieren. Für nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ein Entgelt zu zahlen.
- VII. Aus sozialen Gründen können finanzielle Verpflichtungen vom Vorstand auf hinreichend begründeten Antrag hin gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- VIII. Die Höhe des **Eintrittsgeldes**, des **Beitrages**, des **Standgeldes**, der **Umlage** und der **Ablösung** für Arbeitsdienstverpflichtung wird in der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgesetzt.
Das Eintrittsgeld kann nach Eintrittsalter und familiären Gegebenheiten gestaffelt werden oder ganz entfallen.
- IX. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach ihrer Aufnahme ihre Befähigung zur Bootsführung durch Vorlage des entsprechenden **Führerscheines** nachzuweisen.
- X. Jedes Mitglied, das Eigner eines Bootes ist, hat eine **Bootshaftpflichtversicherung** abzuschließen und dies nachzuweisen.
- XI. **Personenbezogene Daten** jedes Mitglieds dürfen für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes gespeichert, übermittelt und verarbeitet werden. Das Nähere regelt die Vereinsordnung.
- XII. Das **Vereinsjahr** ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied ist berechtigt, sämtliche Vereinseinrichtungen zu benutzen, vorausgesetzt, dass dies schonend und pfleglich geschieht. Der Vorstand kann Einschränkungen anordnen.
- II. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht. Juniorenmitglieder haben das Stimmrecht in Angelegenheiten, die überwiegend die Jugendabteilung betreffen.

Ein ordentliches Mitglied kann sein Stimmrecht im Einzelfall auf seinen Ehegatten / Lebensgefährten, der dem Verein als Gastmitglied angehört, übertragen; dies ist vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

- III. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ein Vereinsamt (Wahlamt) ausüben.
Ein Jugendvorstandsamt kann auch von Juniorenmitgliedern ausgeübt werden.
- IV. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben, soweit möglich, ein Anrecht auf einen Bootsstand und einen Schrank.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind 1. die Vereinsversammlung, 2. der Vorstand, 3. der Vereinsbeirat, 4. der Ehrenrat.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

§ 11 Vorstandswahl

- I. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied gewählt werden. Mindestvoraussetzung ist eine dreijährige Mitgliedschaft. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Fristbestimmung abgewichen werden, wenn es im Vereinsinteresse liegt.
- II. Der Vorstand wird in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Kandidaten, und zwar höchstens drei für jedes Amt, werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen und mindestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben. Der Vereinsbeirat ermittelt die Kandidaten nach bestem Wissen und Gewissen. Über die Vorschläge des Vereinsbeirates hinaus können weitere Kandidaten benannt werden. Zusätzliche Vorschläge müssen von mindestens jeweils 10 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unterstützt werden und dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Wahlgang zum Aushang übergeben worden sein.
Die Mitglieder der Jugendabteilung haben das Recht, einen Kandidaten als Vorstandsmitglied für Jugendarbeit vorzuschlagen; dieser Vorschlag muss vom Vereinsbeirat in der Kandidatenliste berücksichtigt werden. Die Ermittlung dieser Kandidaten erfolgt durch Beschluss der Jugendversammlung.
- III. Wahlausschuss ist der Vereinsbeirat.
- IV. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach ihren Funktionen in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer nach

gegebenenfalls mehreren Wahlgängen, bei denen jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen ausscheidet, die meisten Stimmen, wenigstens aber die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Sie bleiben im Amt bis zum Neuwahltermin.

- V. Wird bei Neuwahl des gesamten Vorstandes nicht jedenfalls der Vorsitzende, das für den Bereich Wirtschaft zuständige sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, weiter.
- VI. Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können in einer Jahreshauptversammlung durch Neuwahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- VII. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand Nachwahl veranlassen; er muss dies unverzüglich tun, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als drei beträgt oder der Vorsitzende ausgeschieden ist.
Im Falle des Ausscheidens durch Rücktritt, in dem Nachwahl zu veranlassen ist, führen die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter bis ein Ersatz gewählt ist, längstens für ein Jahr.
- VIII. Tritt der Gesamtvorstand zurück, so ist er verpflichtet, die Geschäfte bis zur Neuwahl, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres weiterzuführen.

§ 12 Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Vorstandes

- I. Die Vorsitzenden leiten den Verein nach der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- II. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vereinsbeirat rechtzeitig und regelmäßig von wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.
- III. Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl unverzüglich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Vertretung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist. Sie ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, den stellvertretenden Vorsitzenden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
- V. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein zusammen im Sinne des § 26 BGB. Ist einer der beiden Vorsitzenden für längere Zeit verhindert, vertritt der andere den Verein allein, wenn die übrigen Vorstandsmitglieder und der Beirat dem zustimmen.
- VI. Funktionen (Aufgabenbereiche) der anderen Vorstandsmitglieder:
 - 1. Sport
 - 2. Wirtschaft

3. Hafen- und Platzverwaltung
 4. Hausverwaltung und Ökonomie – Messewart
 5. Jugendarbeit
 6. Information und Dokumentation - Schriftwart
- VII. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, ein Vereinsmitglied zur Unterstützung seiner Arbeit zu benennen, welches beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
- VIII. Objekte, deren Durchführung oder Anschaffung insgesamt den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsbeirates. Verweigert dieser die Zustimmung, kann der Vorstand die Vereinsversammlung anrufen.
Abweichungen vom Haushaltsplan von mehr als 10% der Gesamtsumme bedürfen in jedem Fall der Genehmigung einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 13 Vereinsbeirat und zusätzliche Ehrenratsmitglieder

- I. Der Vereinsbeirat besteht aus drei Mitgliedern. Er unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen. Seine Mitglieder werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. IV, Satz 2. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
In jedem Jahr scheidet das drei Amtsjahre aufweisende Beiratsmitglied aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt für die Dauer des Geschäftsjahres der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die zweitmeisten Stimmen hatte. Das in der nächsten Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
Vorstandsmitglieder und Revisoren können nicht in den Vereinsbeirat gewählt werden. Der Vereinsbeirat beschließt mit Mehrheit.
Abgesehen von den in der Satzung festgelegten Anlässen soll der Vereinsbeirat dem Vorstand nur beratend zur Seite stehen. Der Vereinsbeirat äußert seinen Willen grundsätzlich über den Vorstand.
- II. Die nach § 6 III zusätzlich zu wählenden Ehrenratsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen nach § 11 Abs. IV Satz 2.
In jedem Jahr scheidet das 5 Amtsjahre aufweisende Mitglied aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden rückt für die Dauer des Geschäftsjahres der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die zweitmeisten Stimmen hatte. Das in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählte Ersatzmitglied übernimmt die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 14 Revisoren

- I. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird laufend von zwei Revisoren überprüft, die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Kandidaten, und zwar höchstens drei, werden vom Vereinsbeirat vorgeschlagen. Das Vorschlagsrecht der Mitglieder bleibt

unberührt. In jedem Jahr scheidet der zwei Amtsjahre aufweisende Revisor aus. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Bei vorzeitigem ausscheiden wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzrevisor für die restliche Amtszeit gewählt.

- II. Die Revisoren haben möglichst einmal in jedem Quartal, mindestens aber zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Bei dieser Prüfung muss das zuständige Vorstandsmitglied zur Verfügung stehen und auf Verlangen alle Akten vorlegen. Von dem Ergebnis ist dem Vorstand und anschließend der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- III. Die Revisoren haben den Kassenbericht des Vorstandes vor Veröffentlichung zu prüfen.

§ 15 Ämter

Die Ämter eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes des Vereinsbeirates, des Ehrenrates, eines Revisors und die Tätigkeit eines Helfers im Sinne § 12 VII. werden ehrenamtlich ausgeübt und dürfen nicht in Personalunion besetzt werden.

§ 16 Versammlungen

- I. Vereinsversammlungen sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. ordentliche Jahreshauptversammlung
 3. außerordentliche Jahreshauptversammlung.

Die Versammlungen werden von einem der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung findet am letzten Donnerstag im Februar und am zweiten Donnerstag der Monate März, Mai, Juli, September und November im Vereinsheim statt. Sie kann aus triftigen Gründen durch Vorstandsbeschluss verlegt werden oder ausfallen. Über die Vereinsversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses wird den Mitgliedern per Email zugestellt bzw. im Vereinshaus in einem nur den Mitgliedern zugänglichen Raum zur Prüfung vorgelegt.

Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, zu Vereinsversammlungen interessierte Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulassen.

- II. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Februar.
- III. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zu den Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung kann auch per Email erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein vorher seine Email-Adresse zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat; in diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein jede Änderung der Email-Adresse mitzuteilen. Von der Teilnahme an einer Jahreshauptversammlung entbindet lediglich eine vorherige schriftliche Entschuldigung beim Vorliegen triftiger Gründe.

- IV. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen – ausgenommen die in der Satzung verankerten Sonderregelungen – gilt die Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen (Stimmenenthalten gelten als nicht abgegebene Stimmen).

§ 17 Jahreshauptversammlungen

- I. Anträge, über die nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden kann, müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein; sie sind zwei Wochen vorher im Vereinsheim auszuhängen.
- II. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein umfassender Jahresbericht einschließlich Kassenbericht zu geben. Zu jedem Kassenbericht müssen detaillierte schriftliche Aufzeichnungen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung stehen. Hiernach berichten die Revisoren und stellen, falls die Voraussetzungen gegeben sind, Entlastungsantrag.
- III. Nach der Entlastung des Vorstandes findet die Neuwahl statt.
- IV. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung wird die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge, der Standgeldfaktoren, eventueller Umlagen sowie des Entgeltes für nicht geleisteten Arbeitsdienst beschlossen und der Vorstand informiert über den von ihm festgesetzten Umfang des Arbeitsdienstes.
In Ausnahmefällen kann hierfür eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.
- V. In der auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgenden Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Vereinsordnung

Ergänzend zur Satzung besteht eine Vereinsordnung. Sie beschreibt 1. die Arbeitsdienste und Ehrenarbeit, 2. die Haus- und Platzordnung, 3. die Aufgaben des Vorstandes, 4. die Datensicherheit, 5. die Jugendordnung und 6. die Grundsätze der Auszeichnung. Änderungen der Vereinsordnung können nur in einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden.

§ 19 Satzungsänderungen und Satzungsauslegung

- I. Satzungsänderungen können in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- II. Satzungsauslegung ist gemeinsame Aufgabe des Vorstandes und des Vereinsbeirates.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation wird alsdann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vorstand durchgeführt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Berliner Segler-Verband e. V. oder seinen Rechtsnachfolger, zwecks Verwendung für einen Berliner Seglerverein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sofern die vorgesehene Institution nicht besteht, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für einen Berliner Seglerverein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Dokumentation von Beschlüssen

Beschlüsse werden durch ein Protokoll, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, dokumentiert.

(Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30. Juni 2022)

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender